I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1257/2008 DES RATES

vom 4. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2008)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten [2], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 [3] werden die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2008 festgelegt.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für die Steinbuttquote 2008 im Schwarzen Meer, angesichts der derzeitigen Lage des Steinbuttebestands könnte er jedoch gelten.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Da die Angelegenheit dringend ist und das Quotenjahr 2008 bald ausläuft, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(5) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es außerdem unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 werden unter dem Eintrag „Steinbutt“ die Worte „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt“ ersetzt.

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
[2] ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.
[3] ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2008.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
N. KOSCIUSKO-MORIZET